

**Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 2 vom 21. September 2011**

Der Petitionsausschuss hat am 21. September 2011 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann  
(Stellvertretender Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/350

**Gegenstand:** Bürgerbeteiligung als Planungsgrundsatz

**Begründung:** Die Petenten setzen sich dafür ein, die Bürgerbeteiligung in der Stadtgemeinde Bremen zu systematisieren und zu verstetigen. In sachlich geeigneten Planungsverfahren sollten die Bürgerinnen und Bürger künftig regelmäßig und frühzeitig einbezogen werden. Dabei könnten auch die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung über das Internet genutzt werden. Die Nutzung der Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger trage dazu bei, die Entscheidungsgrundlagen zu verbreitern und führe so zu besseren Planungsergebnissen. Außerdem bewirke eine verstärkte Bürgerbeteiligung eine höhere Akzeptanz der Planungsentscheidungen. Eventuell durch die Bürgerbeteiligung entstehende Mehrkosten dürften dem nicht entgegeng gehalten werden. Zum einen gebe es auch preisgünstige Partizipationsmöglichkeiten. Zum anderen könnte eine frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Verkürzung von Verfahren und somit zu Kosteneinsparungen führen. Um die Ernsthaftigkeit der Prüfung von Beteiligungsmöglichkeiten zu unterstreichen, sollte künftig eine entsprechende Prüfrubrik „Bürgerbeteiligung“ in Senats- und Deputationsvorlagen aufgenommen werden. Die Petition wird von 219 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, bei allen Planungsvorhaben künftig regelmäßig unverbindlich zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den jeweiligen Planungen stattfinden kann. Es soll ein Prozess zur Entwicklung von Strategien von Bürgerbeteiligung angestoßen werden.

Bereits mit der Novellierung des Beiratsgesetzes wurde mit dem Instrument der Planungskonferenzen die Einbindung der Beiräte und damit auch der Öffentlichkeit in allen stadtteilbezogenen Planungen gestärkt. Auch in der Vergangenheit hat bei ausgewählten Projekten von besonderer Bedeutung eine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Bürgerbeteiligung im Sinne von Mitplanung stattgefunden.

den. Das Internet spielt im Rahmen der Bürgerbeteiligung eine zunehmende Rolle.

Gerade die Diskussion um Stuttgart 21 hat gezeigt, dass viele Menschen sich stärker politisch beteiligen und mehr Einfluss ausüben wollen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist deshalb eine frühzeitige und transparente Bürgerbeteiligung ein wesentliches Element, um der Politikverdrossenheit entgegenzuwirken. Darüber hinaus können auf diese Weise Konflikte bereits frühzeitig angegangen und konstruktiv gelöst werden. Ergebnisse werden auf eine breite Basis gestellt und finden größere Akzeptanz. Deshalb unterstützt der Petitionsausschuss das Anliegen der Petenten ausdrücklich. Da Bürgerbeteiligung ein gesamtgesellschaftliches Thema ist und die Diskussionen darum noch nicht abgeschlossen sind, soll die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material zur Verfügung gestellt werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/407

**Gegenstand:** Nutzungsuntersagung

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Forderung des Bauordnungsamtes Bremen, die Nutzung seines Hauses als dauerhaften Wohnsitz zu unterlassen und gegen die Drohung, im Falle des Zuwiderhandelns ein präventives Nutzungsverbot zu erlassen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Grundstück mit dem Haus des Petenten liegt in einem Gebiet, das der Bebauungsplan als Wochenendhausgebiet ausweist. Eine dauerhafte Wohnnutzung ist dort nicht zulässig.

An dieser Tatsache ändert auch der Umstand nichts, dass die Meldebehörde dem Petenten eine Meldebescheinigung über seine Anmeldung des ersten Wohnsitzes unter der fraglichen Adresse ausgestellt hat. Gleiches gilt für die Veränderungsmitteilung der „Kataster und Vermessung Bremen“ aus dem Jahr 1982 und das Schreiben des Finanzamtes, auf die sich der Petent beruft. Entscheidend für die rechtliche Beurteilung sind allein die Vorgaben des Bebauungsplans.

Soweit der Petent rügt, dass die Behörde jahrelang nicht eingeschritten sei und sich inzwischen weitere Eigentümer in diesem Gebiet mit Erstwohnsitz angemeldet hätten, führt dies ebenfalls nicht zu einer Verwirkung des Rechts auf Einschreiten des Bauordnungsamtes.

Im Einzelnen verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa die dieser bereits in einer inhaltlich in weiten Teilen vergleichbaren Petition aus dem Jahr 2000 verfasst hat und die auch das Grundstück des Petenten betraf. Darin wurde dem Petenten die Sach- und Rechtslage ausführlich geschildert.

Neue Aspekte, die eine andere rechtliche Würdigung des Falls rechtfertigen, liegen nach Ansicht des Ausschusses nicht vor.

**Eingabe-Nr.:** S 17/426

**Gegenstand:** Ausnahme von der Umweltzone

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, ihr eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Umweltzone zu erteilen. Sie trägt vor, sie betreue ihre gehbehinderte und kranke Mutter, die in der Umweltzone wohne. Sie könne sich kein neues Auto kaufen. Eine Nachrüstung des Fahrzeugs sei technisch nicht möglich.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Ausnahmen von den Verboten der Umweltzone sind im Bundesimmissionsschutzgesetz und der dazu ergangenen Verordnung geregelt. Diese Ausnahmetatbestände erfüllt die Petentin nicht.

Des Weiteren kann für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn die Beschaffung eines geeigneten Fahrzeugs aufgrund einer sozialen Härte nicht zumutbar ist. Auch diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Das Fahrzeug gehört der Petentin und nicht der Mutter.

Der Petentin kann allenfalls angeraten werden, beim Versorgungsamt eine Veränderung des Grades der Behinderung ihrer Mutter zu beantragen. Eventuell kann sie auf diesem Weg eine Ausnahmegenehmigung von den Fahrverboten der Umweltzone bekommen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/16

**Gegenstand:** Schulzuweisung

**Begründung:** Der Petent möchte erreichen, dass sein Kind an einer bestimmten Schule aufgenommen wird. Er trägt vor, die Schule liege in der Nähe seiner Wohnung. Der Schulweg zu der nunmehr seinem Kind zugewiesenen Schule sei lang und umständlich. Auch seien fast alle Kinder aus seinem Stadtteil an der begehrten Schule angenommen worden. Sein Kind habe gute Zeugnisnoten. Außerdem sei seine Ehefrau krank. Sie mache sich große Sorgen, wenn das Kind den langen Schulweg bewältigen müsse.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit angefordert. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent hat die Entscheidung über die Ablehnung seines Kindes an der von ihm angewählten Schule bereits in einem gerichtlichen Eilverfahren überprüfen lassen. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Petenten abgelehnt. Es hat festgestellt, dass das Kind des Petenten nach summarischer Prüfung keinen Anspruch auf Aufnahme an die begehrte Schule hat. Für den Petitionsausschuss ist die ausführliche Begründung des Beschlusses nachvollziehbar. Der Petent hat im Petitionsverfahren keine Gründe vorgetragen, die nicht bereits im gerichtlichen Eilverfahren berücksichtigt wurden und somit darüber hinausgehend im vorliegenden Einzelfall eine Abweichung von der Entscheidung rechtfertigen könnten.

Der Petitionsausschuss hat wegen der verfassungsrechtlich abgesicherten Gewaltenteilung auch keine Möglichkeit, gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/415

**Gegenstand:** Beschwerde über den Senat

**Begründung:** Die Petenten beschwerten sich über den Senat. Sie tragen vor, der Senat habe in einer anderen Petition Zusagen gemacht, diese aber über einen längeren Zeitraum nicht erfüllt. Sie fühlen sich vom Senat nicht ernst genommen und sind der Auffassung, der Senat nehme auch die Stadtbürgerschaft nicht ernst. Die Petition wird von fünf Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten des Senats eingeholt. Außerdem hat er

die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Präsident des Senats hat sich für den entstandenen Eindruck der Untätigkeit entschuldigt. Möglicherweise hat sich die vorliegende Petition, in der die Petenten ihren Unmut über das Verhalten des Senats zum Ausdruck bringen, mit der in der anderen Petition ergangenen Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa überschritten. Dort ist dargelegt, welche Maßnahmen ergriffen wurden. Außerdem wird dort ein Weg aufgezeigt, der möglicherweise zu einer Lösung des Problems der Petenten führen kann. Die Verkehrswertgutachten für die Grundstücke der Petenten sind mittlerweile in Auftrag gegeben worden. Auf dieser Grundlage können gegebenenfalls Verhandlungen über den Ankauf der Grundstücke erfolgen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/421

**Gegenstand:** Beschwerde über die Auswertung des Cito-Tests

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über den seiner Ansicht nach nicht ausreichend durchdachten Ablauf der Auswertung des sogenannten Cito-Tests. Er trägt vor, der Test weise für alle Kinder eines Jahrgangs den gleichen Schwierigkeitsgrad auf. Auch bei der Auswertung werde die Altersdifferenz, die im Extremfall fast ein Jahr betrage, nicht berücksichtigt. Gerade im Vorschulalter mache sich der Altersunterschied allerdings in der geistigen Entwicklung stark bemerkbar. Die Petition wird von 30 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hat er die Eingabe öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten geäußerten Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung altersbedingter Sprachentwicklungsunterschiede bei der Auswertung der Cito-Testergebnisse sind Gegenstand zurückliegender und aktueller Maßnahmen. Bereits im Jahr 2009 wurden die Kinder dem Alter entsprechend in zwei Gruppen aufgeteilt. Da der größte Teil der Kinder, die im vierten Quartal geboren wurden, nach dem Testzeitpunkt noch etwa zwei Jahre in der Kindertagesstätte verbleiben, bilden diese Kinder eine eigene Gruppe. Im Gegensatz dazu werden ca. 55 % der Kinder, die im dritten Quartal geboren wurden, vorzeitig eingeschult. Bei der Auswertung wird den jüngsten Kann-Kindern besondere Beachtung geschenkt: Für jedes Kind dieser Gruppe findet bei festgestelltem Förderbedarf eine Sprachförderung im Rahmen des alltäglichen pädagogischen Angebots der Kindertageseinrichtungen statt. Außerdem erfolgt ein beratendes Elterngespräch. Für den Testdurchlauf 2011 wurde zusätzlich gezielt darüber aufgeklärt, dass eine Einschulung im Jahr 2013 ein Grund sein kann, um den Cito-Sprachtest für ein Jahr auszusetzen.

Einen wissenschaftlichen Bericht zur Auswertung der Cito-Sprachtests gibt es noch nicht. Hintergrund ist, dass in der Vergangenheit noch kein hinreichend großer Datensatz vorhanden war, der eine anonymisierte Verarbeitung der Testdaten zum Zweck der Testnormierung erlaubt.

**Eingabe-Nr.:** S 17/433

**Gegenstand:** Ganztagskindergartenplätze

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über fehlende Ganztagsplätze in einer Kindertagesstätte in der Neustadt. Im Hinblick auf die auch politisch gewollte Vereinbarkeit von Familie und Beruf müsste hier Abhilfe geschaffen werden.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, mittlerweile habe man zusammen mit KiTa Bremen als Träger der Kindertagesstätte eine Lösung für die fehlenden Ganztagsplätze entwickelt. Durch eine Neujustierung und Umsteuerung der dem Träger zur Verfügung stehenden Stundenpauschale für Früh- und Spätdienste könne die notwendige Ganztagsbetreuung ermöglicht werden.

**Eingabe-Nr.:** S 18/12

**Gegenstand:** Reparatur einer Stele

**Begründung:** Der Petent hat erklärt, die Eingabe habe sich für ihn erledigt, nachdem der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mitgeteilt hat, er habe den Auftrag für die Reparatur der Stele erteilt.

**Eingabe-Nr.:** S 18/18

**Gegenstand:** Anrechnung von Einkommen beim Arbeitslosengeld II

**Begründung:** Die Petentin hat erklärt, die Praktikantenaufwandsentschädigung werde nicht mehr als Einkommen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II berücksichtigt. Die Eingabe hat sich damit erledigt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/13

**Gegenstand:** Schonvermögen und Mindestlohn

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über die Höhe des bei der Beantragung staatlicher Sozialleistungen anzurechnenden Schonvermögens sowie die Frage nach einem Mindestlohn. Da es sich um bundesgesetzlich geregelte Themenkomplexe handelt, ist für die Bearbeitung der Petition der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.





